



Reglement über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen (Privatschulbeiträge-Reglement); Teilrevision

Kurzinformation	<p>Das Privatschulbeiträge-Reglement (ESL 640.1) ist seit 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Die Stadt Liestal richtet beim Besuch privater Schulen Beiträge an das Schulgeld aus. Die Beiträge von CHF 250.00 pro Schülerin und Schüler werden für den Kindergarten und für das 1. bis 9. Schuljahr ausgerichtet. Seit Einführung des Bildungsgesetzes 2003 wird die Sekundarschule Baselland vom Kanton geführt.</p> <p>Da die Sekundarschule nun vollumfänglich vom Kanton geführt wird beantragt der Stadtrat dem Einwohnerrat, die Beitragsregelung bei unveränderter Beitragshöhe nur noch für den Kindergarten und die Primarschule auszurichten, welche von der Gemeinde getragen werden.</p>				
Antrag	<p>Der Einwohnerrat stimmt der Teilrevision von § 1 Abs. 2 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen zu.</p>				
	<p>Liestal, 09. November 2010</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="778 1563 1380 1653"><tr><td>Die Stadtpräsidentin</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Regula Gysin</td><td>Benedikt Minzer</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Benedikt Minzer
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Aktuell besuchen 51 Kinder aus Liestal eine Privatschule. Davon besuchen 7 Kinder den Kindergarten oder die Primarschule und 44 Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe 1.

Die Beiträge der Stadt Liestal an das Schulgeld (CHF 250 pro Schuljahr) betragen gemäss gültigem Reglement jährlich CHF 12'750.

Mit Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes 2003 wird die Sekundarschule vom Kanton geführt. Mit der beantragten Reglementsänderung von § 1 Abs. 2 würde die Stadt Liestal nur noch jährliche Beiträge für die Schüler der Kindergärten und Primarschulen übernehmen.

Falls das Schulgeld nur noch vom 1. bis 5. Schuljahr ausgerichtet wird, betragen die Kosten noch CHF 1'750, die Ersparnis beträgt CHF 11'000. Diese Zahlen unterliegen von Jahr zu Jahr leichten Schwankungen.

2. Antrag Stadtrat für Reglementsänderung

Der Einwohnerrat beschliesst folgende Änderung betreffend dem Privatschulbeiträge-Reglement (ESL 640.1):

§ 1 Abs. 2

Die Beiträge werden für den Kindergarten und die Primarschule ausgerichtet, welche von der Gemeinde getragen werden.

Synopse der Reglement-Teilrevision

ALT	NEU
<p>§ 1 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Die Stadt Liestal richtet beim Besuch privater und gemeinnütziger Schulen Beiträge an das Schulgeld aus, sofern die von den Eltern als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.</p> <p>² Die Beiträge werden für den Kindergarten und für das 1. bis 9. Schuljahr ausgerichtet.</p>	<p>² Die Beiträge werden für den Kindergarten und die Primarschule ausgerichtet.</p>

<p>§ 3 Verfahren</p> <p>Die Beiträge werden den privaten Schulen auf Gesuch hin ausgerichtet und sind den Schülerinnen und Schülern bei der Bemessung des Schulgeldes anzurechnen.</p>	<p>§ 3 Verfahren¹</p> <p>Die Beiträge werden den privaten Kindergarten bzw. Primarschulen auf Gesuch hin ausgerichtet und sind den Schülerinnen und Schülern bei der Bemessung des Schulgeldes anzurechnen.</p>
<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p>§ 4 Übergangsregelung²</p> <p>Gesuche, die die Schuljahre ab dem 1. August 2011 betreffen, werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung nach § 1 Abs. 2 entschieden.</p>
	<p>§ 5 Inkraftsetzung</p> <p>¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>²§ 1 Abs. 2 und § 3 treten auf den 1. August 2011 und § 4 tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.</p>

¹ Änderung vom....

² Änderung vom.....

3. Finanzierung / Kosten

Mit der Reglementsänderung müssten nur noch Schulgelder für den Kindergarten und die Primarschule ausgerichtet werden, welche von der Stadt Liestal getragen werden. Die Kosteneinsparungen belaufen sich auf rund CHF 11'000 pro Jahr.

4. Massnahmen / Termine

- Beschlussfassung Einwohnerrat 1. Quartal 2011
- Genehmigung Reglementsänderung durch Regierungsrat 2. Quartal 2011
- Inkrafttreten von teilrevidiertem Reglement (ab Schuljahr 2011/2012) 1. August 2011

5. Beilage / Anhang

- Privatschulbeiträge-Reglement, überarbeitet (ESL 640.1)
(Reglementsänderungen gegenüber dem heute geltenden Reglement sind rot dargestellt)



Stadt Liestal

Reglement-Teilrevision:

Änderungen gegenüber dem heute gültigen Reglement sind **rot** dargestellt

REGLEMENT ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BEITRÄGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BESUCH PRIVATER SCHULEN

vom **28. März 2001 /**
in Kraft ab **01. Januar 2002¹ /**

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970:

§ 1 Beitragsberechtigung²

¹ Die Stadt Liestal richtet beim Besuch privater und gemeinnütziger Schulen Beiträge an das Schulgeld aus, sofern die von den Eltern als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

² Die Beiträge werden für den Besuch von Kindergarten und **die Primarschule ausgerichtet.**

§ 2 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt 250 Franken pro Jahr und Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Liestal.

² Stichdatum für die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Liestal ist der 15. November.

³ Der Stadtrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

§ 3 Verfahren³

Die Beiträge werden **den privaten Kindergarten bzw. Primarschulen** auf Gesuch hin ausgerichtet und sind den Schülerinnen und Schülern bei der Bemessung des Schulgeldes anzurechnen.

§ 4 Übergangsregelung⁴

Gesuche, die die Schuljahre ab dem 1. August 2011 betreffen, werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung nach § 1 Abs. 2 entschieden.

§ 5 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 1 Abs. 2 und § 3 treten auf den 1. August 2011 und § 4 tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

¹ Vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 26.06.2001 genehmigt.

² SGS 180

² Änderung vom

³ Änderung vom.....

⁴ Änderung vom.....